

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Katharina Jensen (CDU)

„Darf ich Ihnen einen Kaffee anbieten?“ - Erlauben die rechtlichen Rahmenbedingungen und ihre Anwendung durch die Behörden in Niedersachsen eine kundenorientierte Unternehmensführung im Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich?

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 18.08.2026

Einige Betriebe im Einzelhandel (z. B. Modefachgeschäfte, Buchhandlungen) sowie im Dienstleistungsbereich (beispielsweise Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Steuerberater) bieten ihren Kundinnen und Kunden oder deren Begleitung kostenlos Heiß- oder Kaltgetränke - zum Teil ergänzt um Gebäck oder andere kleine Snacks - an, um Wartezeiten zu verkürzen, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen oder die Kaufbereitschaft zu steigern. Einzelne Kommunen verweisen in Schreiben an die entsprechenden Betriebe u. a. auf das Gaststättenrecht und sorgen so für erhebliche Verunsicherung.¹

1. Ist die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken durch Einzelhandels- und andere Betriebe zulässig? Welche Bedingungen müssen gegebenenfalls erfüllt sein?
2. Welche lebensmittel- oder gaststättenrechtlichen Regelungen haben Einzelhandels- und andere Betriebe, die ihren Kundinnen und Kunden kostenlos Speisen und Getränke anbieten, zu beachten?
3. Müssen Einzelhandels- und andere Betriebe, die ihren Kundinnen und Kunden kostenlos Speisen und Getränke anbieten, in Niedersachsen Überprüfungen durch die für Lebensmittelkontrollen zuständigen Behörden befürchten? Falls ja, unter welchen Bedingungen und gegebenenfalls wie häufig?
4. Ist es in der Vergangenheit in Niedersachsen zu Untersagungen der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken durch Einzelhandels- und andere Betriebe gekommen? Falls ja, wie häufig und aus welchen Gründen?
5. Sind Einzelhandels- und andere Betriebe, die ihren Kundinnen und Kunden kostenlos Speisen und Getränke anbieten, zu Fort- und Weiterbildungen im Lebensmittelbereich verpflichtet? Falls ja, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang?
6. Ist es auch in Niedersachsen zum Versand von Schreiben durch die Kommunen und Landkreise an Betriebe gekommen, die die Aufenthaltsqualität für ihre Kundinnen und Kunden sowie deren Begleitung durch kostenlose (Heiß-)Getränke und kleine Snacks verbessern wollen? Plant die Landesregierung gegebenenfalls Maßnahmen, um die entsprechenden Betriebe vor Kontrollen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu schützen?

¹ Vgl. z.B. <https://www.friseur-unternehmer.de/alkohol-fuer-kunden-in-friseursalons-verboden/#:-:text=Alkohol%20f%C3%BCr%20Kunden%20in-%20Friseursalons%20verboden!%20%2D%20Friseur%2DUnternehmer.de>.